



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel der Dissertation

Investitionsanreize für erneuerbare Energien im Lichte des Green Deal.

Eine Darstellung am Beispiel langfristiger Stromlieferverträge.

vorgelegt von:

Florian Seitz LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, April 2024

Studienkennzahl: UA 783 101

Dissertationsgebiet: Europarecht

Einrichtung: Institut für Europarecht, Internationales Recht und
Rechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Betreut von: Univ. -Prof. Mag. Dr. Thomas Theodor Jaeger, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | HYPOTHESE UND FORSCHUNGSFRAGEN..... | 1 |
| 2 | EINLEITUNG | 3 |
| 2.1 | ÜBERBLICK: EUROPÄISCHER GREEN DEAL, ERNEUERBAREN ENERGIEN UND STROMMÄRKTE | 3 |
| 2.2 | LANGFRISTIGE STROMLIEFERVERTRÄGE (PPAS) ALS INVESTITIONSANREIZ | 5 |
| 3 | PROBLEMAUFRISS..... | 8 |
| 3.1 | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR (CROSS-BORDER) PPAS | 8 |
| 3.2 | RECHTSPROBLEME | 9 |
| 3.2.1 | Beihilferecht (Art 107f AEUV): Staatliche Kreditgarantien für PPAs | 9 |
| 3.2.2 | Rechtliche Hindernisse für (Cross-Border) PPAs in Österreich | 11 |
| 4 | LITERATURSICHTUNG UND FORSCHUNGSLÜCKE | 12 |
| 5 | METHODIK UND GANG DER UNTERSUCHUNG | 12 |
| 6 | VORLÄUFIGE GLIEDERUNG..... | 15 |
| 7 | LITERATUR- UND JUDIKATURLISTE..... | 17 |
| 8 | ZEITPLAN..... | 23 |

1 Hypothese und Forschungsfragen

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht folgende Hypothese:

„Der europäische Rechtsrahmen schafft nicht genügend Investitionsanreize für erneuerbare Energien, um die Ziele des Green Deal zu erreichen.“

Diese These soll anhand der folgenden Forschungsfragen untersucht werden:

Kernfrage:

„Inwiefern schafft der europäische Rechtsrahmen Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien, um die Ziele des Green Deal zu erreichen?“

Allgemeine Fragen zum Green Deal und Investitionsanreizen:

- Welche Kompetenz hat die Union in den Bereichen Umwelt/Klimaschutz und Energie?
- Was ist der Green Deal? Wie und bis wann soll dieser umgesetzt werden? In welcher Phase befindet er sich?
- Welche Vorgaben macht der Green Deal für den Ausbau der erneuerbaren Energien bzw speziell für Strom aus erneuerbaren Energiequellen?
- Soll die Union bzw hat das (Europa-)Recht allgemein die Aufgabe und Funktion Anreize für Investitionen zu schaffen?
- Welche Investitionsanreize schafft der europäische Rechtsrahmen für erneuerbare Energien? Welche Investitionsanreize schafft speziell der Green Deal für erneuerbare Energien?

Europäische Strommärkte und Strombinnenmarkt:

- Welche europäischen Strommärkte gibt es und was ist der Strombinnenmarkt?
- Inwiefern verbleibt den Mitgliedsstaaten ein Handlungsspielraum eigene Vorgaben für ihren Strommarkt zu schaffen?
- Wie wird Strom grenzüberschreitend gehandelt?
- Inwiefern schaffen die Strommärkte Investitionsanreize für erneuerbare Energien?

Langfristige Stromlieferverträge allgemein (im Folgenden PPA, PPAs):

- Was sind PPAs und welche Vertragsarten gibt es?
- Inwiefern stellen diese aus einer ökonomischen Betrachtung einen Investitionsanreiz für erneuerbare Energien dar?

- Inwiefern haben PPAs eine Rolle für die Liberalisierung der Strommärkte gespielt? In welchem Verhältnis stehen PPAs zu den europäischen Strommärkten?
- In welchem Verhältnis steht die Förderung von PPAs zur Integration des Strombinnenmarkts?
- Welche allgemeinen Motive sprechen für und gegen den Abschluss von PPAs?
- Was sind Cross-Border PPAs und welche Besonderheiten gelten für diese?

Die Regulierung von PPAs:

- Wie sind PPAs europarechtlich bzw. vertragsrechtlich zu qualifizieren?
- Welche europäischen Rechtsakte beziehen sich explizit auf PPAs?
- Welche anderen europäischen Rechtsakte sind für die Regulierung von PPAs relevant? Wie sind die Vorgaben der RED III in diesem Zusammenhang zu beurteilen?
- Inwiefern sind jene europäischen Rechtsakte, welche sich auf die Strommärkte beziehen auch für PPAs relevant?
- Inwiefern verbleibt den Mitgliedsstaaten ein Handlungsspielraum eigene Vorgaben für PPAs zu schaffen?

Beihilferecht und PPAs:

- Inwiefern spielt das Beihilferecht eine besondere Rolle für den europäischen Energiesektor? Inwiefern trägt es zur Liberalisierung der Strommärkte bei?
- Wie hat sich der Beihilfegriff im Zusammenhang mit Investitionen in erneuerbarer Energien bis *Preussen Electra* entwickelt? Wie hat sich die Judikatur des EuGH nach *Preussen Electra* entwickelt?
- Ausgehend von der Rechtssache *Electrabel*, unter welchen Bedingungen ist ein PPA als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe zu qualifizieren?
- Wie ist ein physischer (Cross-Border) PPA aus beihilferechtlicher Sicht zu beurteilen?
- Wie ist ein finanzieller (Cross-Border) PPA aus beihilferechtlicher Sicht zu beurteilen?
- Welche Reformen sind de lege ferenda wünschenswert?

Rechtliche Hindernisse für PPAs in Österreich:

- Welche nationalen energierechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind beim Abschluss eines PPAs in Österreich zu beachten?
- Inwiefern beeinträchtigen die energierechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich den Abschluss von Cross Border PPAs?
- Welche Reformen sind de lege ferenda wünschenswert?

2 Einleitung

2.1 Überblick: Europäischer Green Deal, erneuerbaren Energien und Strommärkte

Als die Kommission, unter Ursula von der Leyen, den Green Deal im Jahr 2019 das erste Mal vorstellte, beschrieb sie diesen als „Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist“¹. Mit anderen Worten ist dieser eine Sammlung politischer Initiativen, die über den Klimaschutz hinausgeht und auf eine umfassende, inklusive Transformation der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft abzielt.² Die Ziele des Green Deal bzw die einzelnen politischen Strategien werden durch das „Fit for 55“-Paket umgesetzt. Dieses soll bestehende Rechtsakte anpassen bzw neue Gesetzgebungsinitiativen in den Bereichen Klima, Energie und Verkehr einführen.³ Bis dato wurden 12 von 15 Gesetzesinitiativen der Kommission von Rat und Parlament angenommen. Darunter befindet sich unter anderem die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die angepasste Energieeffizienz-Richtlinie, sowie das Paket für Wasserstoff und dekarbonisiertes Gas, Letzteres wurde jedoch erst vorläufig angenommen.⁴ Speziell im Energiesektor wurde der Green Deal durch den „REPowerEU“-Plan flankiert, die Kommission reagierte mit diesem auf den russischen Überfall der Ukraine bzw. den Beginn der Energiekrise. In erster Linie musste die Energieversorgung der Union gesichert werden, sowie die Abhängigkeit von russischen fossilen Brennstoffen auf ein Minimum reduziert werden.⁵ Daneben zeigte die Energiekrise mögliche Schwächen des europäischen Strommarktdesigns

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, 2.

² Frenz, Nachhaltigkeitswende durch das EU-Klimapaket „Fit for 55“ nach der Klimakonferenz von Glasgow, in Trüe/Scholz (Hrsg), The EU Green Deal and its Implementation, 21.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU- Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final, 1ff.

⁴ RL (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl L, RL (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl L 231/1, Europäische Kommission, Fit for 55: Delivering on the proposals, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal/fit-55-delivering-proposals_en (abgefragt: 5.3.2024).

⁵ Europäische Kommission, REPower EU: Erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie für Europa, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repower-eu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de (abgefragt 1.11.23).

auf, welche zu Reformbestrebungen führten.⁶ Die geplanten Änderungen der Kommission lassen sich in drei Schwerpunkten verorten und zielen einerseits darauf ab die Verbraucher vor volatilen und hohen Energiepreisen zu schützen, Investitionen in erneuerbare Energien anzutreiben, um die EU wettbewerbsfähiger zu machen, sowie für mehr Transparenz und Integrität im Energiemarkt zu sorgen.⁷ Sowohl im Rahmen des Green Deal, durch die RED III, als auch durch den „REPower EU“-Plan werden daher erhebliche Investitionen in erneuerbare Energien gefordert. Insbesondere da die Produktion und Verwendung von Energie aktuell für mehr als 75% der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich ist.⁸

Investitionen in erneuerbare Energien müssen jedoch auch stets im Zusammenhang mit den europäischen Strommärkten und der damit einhergehenden Infrastruktur (zB die transeuropäische Netze) betrachtet werden.⁹ Der europäische Strombinnenmarkt befindet sich seit dem Jahr 1996 in einem stetig fortschreitenden Liberalisierungsprozess, welcher auf vier Legislativpaketen basiert.¹⁰ Zuletzt wurde dieser durch das „Clean Energy Package“ im Jahr 2019 fortgesetzt.¹¹ Dieses bestand aus einer Richtlinie (Elektrizitätsrichtlinie¹²) und drei Verordnungen (Elektrizitätsverordnung¹³, Verordnung über die Risikovorsorge¹⁴, ACER-Verordnung¹⁵). Ausgelöst durch die Energiekrise haben die steigenden Preise auf den Strombörsen viele Unternehmen dazu bewegt, neben ihren Börsengeschäften, ihren Strom mittels langfristiger Stromlieferverträge (im Folgenden PPA/PPAs) direkt von

⁶ Europäische Kommission, Strommarkt – Reform der Gestaltung des EU-Strommarkts, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13668-Strommarkt-Reform-der-Gestaltung-des-EU-Strommarkts_de (abgefragt 1.11.23), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148 final.

⁷ Europäische Kommission, Fragen und Antworten zur Neugestaltung des EU Strommarktes, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_23_1593 (abgefragt 2.11.23), Die Reform soll unter anderem die folgenden Rechtsakte betreffen: VO (EU) 2019/943 (Elektrizitätsverordnung), RL (EU) 2019/944 (Elektrizitätsrichtlinie) und VO (EU) 1227/2011 (REMIT), *Kyoni*, Ein verbessertes Strommarktdesign für mehr Erneuerbare, <https://positionen.wienenergie.at/blog/eu-strommarktdesign-neu/> (abgefragt 2.11.23).

⁸ Europäische Kommission, Energy and the Green Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/energy-and-green-deal_en (abgefragt 3.3.24).

⁹ VO (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

¹⁰ *Meeus/Reif*, Why did we start with electricity markets in Europe?, in *Meeus* (Hrsg), *The Evolution of Electricity Markets in Europe*, 2.

¹¹ *Ibid*.

¹² RL (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABIL 158/125

¹³ VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABIL 158/54.

¹⁴ VO (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, ABIL 158/1.

¹⁵ VO (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABIL 158/22.

Stromproduzenten bzw. Versorgungsunternehmen zu erwerben.¹⁶ Die Kommission sieht PPAs als Instrument um „die Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten zu verbessern und so zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft beizutragen“¹⁷ und Investitionen in erneuerbare Energien anzukurbeln.¹⁸ So ruft sie auch die Mitgliedstaaten beispielsweise explizit dazu auf, um die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen, danach zu streben „die richtigen Marktbedingungen für langfristig marktbasierende Instrumente wie Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements, im Folgenden PPAs) zu schaffen“¹⁹. Auch Energiewirtschaft und Industrie fordern klare Rahmenbedingungen und einen starken Fokus auf PPAs.

In ihrer Gesamtheit bilden PPAs das Bindeglied zwischen dem Green Deal, dem „REPower EU“-Plan und dem Strombinnenmarkt. Sie haben das Potential die Energiewende durch Investitionen in erneuerbare Energien massiv zu beschleunigen. Dafür ist aber ein geeigneter Rechtsrahmen erforderlich. Genau dieser soll im Rahmen des Dissertationsvorhabens untersucht werden. Bevor in den nächsten Abschnitten auf die konkreten Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Regulierung von PPAs eingegangen wird, ist es notwendig, kurz allgemein zu erläutern was unter einem PPA zu verstehen ist, welche Gründe für und gegen den Abschluss eines PPA sprechen und warum dieser ein wichtiges Instrument für die europäische Energiewirtschaft darstellt..

2.2 Langfristige Stromlieferverträge (PPAs) als Investitionsanreiz

Bei der Bezeichnung „Power Purchase Agreements“ handelt es sich um einen Sammelbegriff für verschiedene Arten von langfristigen Strombezugs- bzw. Stromlieferverträgen.²⁰ Diese Verträge sind in der Regel bilaterale Vereinbarungen zwischen einem Stromproduzenten und einem Stromabnehmer in denen sich die Parteien darauf einigen eine bestimmte Menge an Strom (in der EU insbesondere aus erneuerbaren Energieträgern, wie zB Wind, Photovoltaik, Wasserkraft, oder Wasserstoff) über einen längeren Zeitraum (in der Regel 10-20 Jahre) zu einem bestimmten Preis zu verkaufen bzw. zu kaufen.²¹ Aus vertragsrechtlicher Sicht sind PPAs

¹⁶ Europäische Kommission, Reform des EU-Strommarktes – für mehr erneuerbare Energien, mehr Verbraucherschutz und mehr Wettbewerbsfähigkeit, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1591 (abgefragt 7.3.24).

¹⁷ Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, 2023/0077 (COD), 5.

¹⁸ *Ibid.*, 7.

¹⁹ COM(2023) 148 final, 28.

²⁰ *Stangl/Biley, Contracting & PPA: Neue Formen der Eigen und Direktversorgung mit grünem Strom, RdU 2023, 4 (8).*

²¹ *Busch/Kasdorp et al, The Development of Renewable Energy in the Electricity Market, European Economy 2023, 7 (27), Naes-Schmidt/Lumby et al, Changed Trading Behaviour in longterm power trading: An analysis of the recent development in power purchase agreements in Norway, Copenhagen Economics 2020, 4 (6), European Investment Bank, Commercial Power Purchase Agreements: A Market Study including an assessment of potential*

sowohl in Deutschland, als auch in Österreich als Kaufverträge bzw als Dauerschuldverhältnisse zu qualifizieren.²² Abhängig davon wie der PPA individuell ausgestaltet ist, gibt es eine Vielzahl von Modellen und Vertragsstrukturen, weswegen hier nur auf die weit verbreitetsten Strukturen eingegangen wird.²³

Die erste Unterscheidung zielt auf die Entfernung zwischen der Erzeugungsanlage des Stromproduzenten und dem Betrieb des Stromabnehmers ab. Bei einem sogenannte **On-site PPA** befindet sich die Anlage nicht weit entfernt vom Abnehmer, der Strom wird daher nicht über das öffentliche Netz, sondern mit Hilfe einer Direktleitung transportiert. Diese Variante spart daher sowohl Netzkosten als auch andere Gebühren.²⁴ Das Pendant dazu ist der **Off-site PPA**, bei diesem muss nicht zwingend ein geografisches Näheverhältnis zwischen den Parteien gegeben, sein da der Strom über das öffentliche Netz zum Abnehmer geleitet wird. Diese müssen sich aber in der gleichen Bilanzgruppe befinden.²⁵

Ein weitere Trennung stellt auf die geschuldete Leistung ab. Im Zuge eines **physischen PPA** schuldet der Stromproduzent eine tatsächliche physische Übermittlung des Stroms, die Menge wird daher am Zählpunkt der Erzeugungsanlage gemessen und anschließend über das Netz (Variante Off-site) bzw eine Direktleitung (Variante On-site) zum Abnehmer transportiert.²⁶ Bei einem **finanziellen PPA** handelt es sich hingegen um ein reines Finanzgeschäft, es wird also keine tatsächliche Lieferung geschuldet, sondern eine Vereinbarung über einen festgelegten Wert getroffen.²⁷ Aus kapitalmarktrechtlicher Sicht schließen die Parteien also ein „Differenzgeschäft (Derivat) im Sinne der MiFID II²⁸ (...) ändert sich der Referenzwert zum vereinbarten Basiswert, so muss eine Partei eine Ausgleichszahlung an die andere Partei leisten“²⁹. Der tatsächliche physische Strom ist daher nicht Vertragsbestandteil und wird vom

financial instruments to support renewable energy Commercial Power Purchase Agreements 2022, 6, *Schügerl/Kotnik*, DJA 2023, 112 (112), *Nimmerfall/Rajal*, Power Purchase Agreements (PPAs): Neue Wege der Stromvermarktung? RdW digital exklusiv 2021/31.

²² *Stangl/Biley*, RdU 2023, 4 (8), *Ludwig/Wiederholt*, Finanzierungsfreundliche Gestaltung von (Corporate) Power Purchase Agreements, EnWZ 2019, 110 (111), *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1053 Rz 10 (Stand 1.5.2020, rdb.at).

²³ Für eine detailliertere Darstellung von Modellen siehe zB: *Mendicino/Menniti* et al, Corporate Power Purchase Agreement: Formulation of the related levelized cost of energy and its application to a real life case study, Applied Energy 2019, 1, *Nimmerfall/Rajal*, RdW digital exklusiv 2021/31.

²⁴ *Stangl/Biley*, RdU 2023, 4 (8).

²⁵ *Ibid.*

²⁶ *Niklaus*, What is a PPA? The Guide to Power Purchase Agreements, <https://pexapark.com/solar-power-purchase-agreement-ppa/> (abgefragt 3.11.23).

²⁷ *Nimmerfall/Rajal*, RdW digital exklusiv 2021/31.

²⁸ RL (EU) 2014/15 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI L 173/349.

²⁹ *Grundner*, Power Purchase Agreements für erneuerbare Erzeugungsanlagen am Beispiel des EFET Corporate PPA, Zeitschrift für Energie- und Technikrecht 2020, 86 (88), *Schreyvogel*, Aktuelle Entwicklungen in der Finanzberichterstattung nach IFRS, RWZ 2023, 271 (273).

Produzenten wie gewöhnlich an einer Strombörse³⁰, oder an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft.³¹

Die letzte Differenzierung hängt von der Art des Stromabnehmers ab, unterschieden wird zwischen **Corporate PPA** (Abnehmer ist ein Unternehmer, welcher den Strom selbst verbraucht) und **Merchant PPA** bzw **Utility PPA** (Abnehmer ist ein Stromhändler oder Energieversorgungsunternehmen).³²

Nach diesem groben Überblick über die verschiedenen Arten von PPAs soll nun kurz beleuchtet werden welche allgemeinen Vor- und Nachteile der Abschluss eines PPA mit sich bringt. Die Ausführungen gehen der Einfachheit halber von einem physischen PPA aus.

Für den Stromabnehmer bietet ein PPA in erster Linie **Planungssicherheit**, da er die Stromkosten für die abgenommene Menge während der Laufzeit des Vertrages genau einkalkulieren kann. Die logische Kehrseite ist das Risiko, dass er den Strom wohlmöglich zeitweise zu teuer einkauft, falls die Preise über die Jahre sinken.³³ Aus ökologischer Sicht kann der Abnehmer dank dem PPA direkt „**grünen**“ **Strom beziehen** und damit einen positiven Beitrag zur Energiewende leisten bzw gegebenenfalls seine persönlichen Nachhaltigkeitsziele verfolgen.³⁴ Aus Sicht des Erzeugers erfüllt der PPA eine wichtige **Finanzierungsfunktion**, da er als Sicherheit für Banken und Investoren dient und langfristige Einnahmen sicherstellt.³⁵ Der große Investitionsanreiz für Projektentwickler liegt daher auch darin, dass unabhängig bzw zusätzlich zu öffentlichen Fördermitteln für erneuerbaren Strom, stabile Einkünfte und eine geringere staatliche Abhängigkeit gewährleistet werden kann.³⁶ Ein wesentlicher Nachteil von PPAs ist jedoch die äußerst **komplexe Vertragserstellung** und die derzeit kaum vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe dazu gleich). Dies führt dazu, dass der Abschluss eines PPA-Projekts oft mehrere Monate in Anspruch nimmt.³⁷

³⁰ Beispielsweise auf dem European Power Exchange (EPEX SPOT), <https://www.epexspot.com/en>.

³¹ Ibid.

³² *Nimmerfall/Rajal*, RdW digital exklusiv 2021/31, *Stangl/Biley*, RdU 2023, 4 (9).

³³ *Nimmerfall/Rajal*, RdW digital exklusiv 2021/31.

³⁴ *Deutsche Energie-Agentur*, FAQ – Green PPAs: Erstinformationen zu einem Geschäftsmodell mit Potenzial, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2021/Marktoffensive_EE_FAQ-Green_PPAs.pdf, (abgefragt 3.11.23).

³⁵ *Stangl/Biley*, RdU 2023, 4 (8), *Grundner*, Zeitschrift für Energie- und Technikrecht 2020, 86 (86).

³⁶ Slotwinski, The Significance of the „Power Purchase Agreement“ for the Development of Local Energy Markets in the Theoretical Perspective of Polish Legal Conditions, *Energies* 2022, 7.

³⁷ Für einen groben Überblick zum PPA-Vertragswesen siehe zB *Deutsche Energie-Agentur*, Vertragswesen von Green Power Purchase Agreements: Ein Leitfaden für Stromerzeuger- und abnehmer, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/Vertragswesen_von_Green_Power_Purchase_Agreements_MoEE.pdf (abgefragt 3.11.23), für einen offiziellen Mustervertrag der European Federation of Energy Traders (EFET) siehe *EFET*, Individual Power Purchase Agreements for Corporates and Utilities, www.efet.org (abgefragt 3.11.23).

3 Problemaufriss

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für (Cross-Border) PPAs

Unabhängig von den wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Aspekten³⁸, welche im Zuge eines PPA berücksichtigt werden müssen, sind die verschiedenen regulatorischen Pflichten in den Mitgliedsstaaten bzw das Fehlen von einheitlichen europarechtlichen Rahmenbedingungen, meines Erachtens das größte Hindernis für den europäischen PPA-Markt.

Die Kommission erkannte das große Potenzial von PPAs das erste Mal im Jahr 2022, merkte aber auch, dass der europäische Markt sich von selbst viel zu langsam entwickelte.³⁹ Sie erließ daher eine Empfehlung um Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung von PPAs zu machen.⁴⁰ Konkret rief sie die Mitgliedsstaaten dazu auf „alle ungerechtfertigten Verwaltungs- und Markthindernisse“⁴¹ zu entfernen, sowie „Förderregelungen und Herkunftsnachweise in einer Weise auszugestalten (...), dass sie mit auf Unternehmensebene geschlossenen Verträgen über den Bezug erneuerbarer Energie kompatibel sind, diese ergänzen und ermöglichen“⁴². Aufbauend auf dieser Empfehlung setzte sich die Kommission, nun etwas spezifischer, in ihrem Vorschlag für eine mögliche Verordnung zur Reform des Strommarktdesigns mit PPAs auseinander und integrierte eine eigene Bestimmung (Artikel 19a).⁴³ Neben der Bereitstellung von staatliche Garantien für Zahlungsausfälle im Rahmen eines PPA, sollen die Förderregelungen für erneuerbare Energieprojekte, Bieter bevorzugen bzw einen Zutritt ermöglichen, welche einen Teil ihres Vorhabens mit einem PPA finanzierten möchten und von Marktzutrittsbarrieren betroffen sind.⁴⁴

Die konkretesten Schritte zur Förderung von PPAs ergriff die Kommission in der jüngst in Kraft getretenen überarbeiteten Fassung der RED III.⁴⁵ Die neuen Vorgaben in Artikel 15 Abs 8 lauten wie folgt: „Die Mitgliedsstaaten müssen die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarer Energie bewerten,

³⁸ Siehe zB *Jain*, Exploring structures of power purchase agreements towards supplying 24x7 variable renewable electricity, *Energy* 2022, 1 (4), *Hundt/Jahnel* et al, Power Purchase Agreements and Financing Renewables: An Interdependency, *The Journal of Structured Finance* 2021, 35 (37), *Gabrielli/Aboutalebi* et al, Mitigating financial risk of corporate power purchase agreements via portfolio optimization, *Energy Economics* 2022, 1 (3).

³⁹ *Europäische Kommission*, Enabling framework for renewables, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/enabling-framework-renewables_en (abgefragt 4.11.23).

⁴⁰ COM(2022) 3219 final.

⁴¹ COM(2022) 3219 final, 9.

⁴² *Ibid.*

⁴³ COM(2023) 148 final, 42.

⁴⁴ COM(2023) 148 final, 43.

⁴⁵ RED III (EU) 2023/2413 AB L

unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen, auch indem sie ermitteln wie die mit diesen Verträgen verbundenen finanziellen Risiken, insbesondere durch Kreditgarantien, verringert werden können. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass derartige Verträge keine unverhältnismäßige oder diskriminierenden Verfahren sowie Umlagen und Abgaben unterworfen sind und dass etwaige damit verbundene Herkunftsnachweise im Rahmen des Vertrages über den Bezug von erneuerbarer Energie auf den Käufer der erneuerbaren Energie übertragen werden können“⁴⁶. Elementar ist jedoch auch ein ergänzender Satz in einem Unterabsatz der Bestimmung, welcher die Kommission basierend auf der Bewertung der rechtlichen und administrativen Hindernisse durch die Mitgliedsstaaten, dazu verpflichtet selbst eine Analyse durchzuführen und insbesondere für den Einsatz von Cross-Border PPAs Leitlinien für die Beseitigung dieser Hindernisse zu erlassen.⁴⁷

Wie in der Einleitung bereits dargestellt, bilden PPAs ein Bindeglied zwischen dem Green Deal, dem „REPowerEU“-Plan und den europäischen Strommärkten. Neben den neuen Vorgaben des Art 15 RED III müssen daher auch andere betroffene Rechtsakte näher untersucht (wie zB die Richtlinie und Verordnungen des „Clean Energy Package“) bzw identifiziert werden.⁴⁸ Im Rahmen der Dissertation soll einerseits der beihilferechtliche Rechtsrahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und PPAs, sowie die Hindernisse für den Abschluss von PPAs in Europa und Österreich beleuchtet werden. Gleichzeitig soll aber auch ein Überblick geschaffen werden, wo dieses neue Phänomen sich im europäischen Rechtsrahmen einordnet.

3.2 Rechtsprobleme

3.2.1 Beihilferecht (Art 107f AEUV): PPAs als staatliche Beihilfen?

Wie obig bereits erläutert, sollen die Mitgliedsstaaten die finanziellen Risiken von PPAs insbesondere durch staatliche Kreditgarantien abfedern.⁴⁹ Hintergrund ist, dass der Abschluss eines PPAs oftmals genutzt wird, um Energieprojekte zu finanzieren.⁵⁰ Für die Finanzierbarkeit des Projekts liegt es sowohl im Interesse des Projektentwicklers, des Stromabnehmers und der Bank sich durch Sicherheiten, im besten Fall durch eine Garantie ,vor Risiken zu schützen.⁵¹

⁴⁶ RED III (EU) 2023/2413 AB1 L, 30.

⁴⁷ RED III (EU) 2023/2413 AB1 L, 30.

⁴⁸ Siehe bereits 2.1.

⁴⁹ RED III (EU) 2023/2413 AB1 L, 30.

⁵⁰ siehe bereits bei Punkt 1.2

⁵¹ *Kitzmüller*, Garantien, wir brauchen Garantien! <https://www.360ee.at/garantien-wir-brauchen-garantien/> (abgefragt 7.11.23).

Wenngleich der Wunsch nach staatlichen Garantien nachvollziehbar ist, besteht wohlmöglich die Gefahr, dass der Wettbewerb dadurch verfälscht wird.⁵²

Bereits in der Vergangenheit hat sich die Kommission mit PPAs beschäftigt, diese wurden von ihr aber regelmäßig als mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen eingeordnet.⁵³ In der Rechtssache *Electrabel*⁵⁴ beispielsweise, schloss ein staatlicher ungarischer Energieversorger mehrerer PPAs ab, um nationale Infrastrukturprojekte zu finanzieren. Die Kommission erklärte diese für unvereinbar mit dem Beihilferecht, da dem betroffenen Versorger dadurch jegliches Geschäftsrisiko abgenommen wird, wodurch dieser gegenüber anderen Marktteilnehmern bevorzugt werde.⁵⁵ Der EuGH bestätigte im Ergebnis die Meinung der Kommission bzw. des EuG und wies die Klage zurück.⁵⁶

Nachdem die Mitgliedsstaaten nun durch Art 15 Abs 8 RED dazu verpflichtet sind den Abschluss von PPAs durch Garantien zu unterstützen ist unklar, inwiefern diese Verträge in einer mit dem Beihilfenrecht vereinbaren, Weise abgeschlossen werden können. Hinzu kommt die Frage wie mit Cross-Border Fallkonstellation umzugehen ist, bei denen mehrere Mitgliedsstaaten am Abschluss eines PPAs beteiligt sind. Diese Rechtsprobleme verlangen daher sowohl auf der Tatbestandsebene (Art 107 Abs 1 AEUV), als auch auf der Rechtfertigungsebene (Art 107 Abs 3 AEUV) eine genaue Betrachtung.⁵⁷

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Beihilferechts für den europäischen Energiesektor (zB wegen den hohen Investitionskosten für Infrastruktur) soll diese Problematik auch im Kontext der Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien betrachtet werden (insbesondere ausgehend von *Preussen Elektra* und der Folgejudikatur). Problematisch ist insbesondere, wie der Begriff der „Staatlichkeit“ im Zusammenhang mit den vielen verschiedenen Arten von PPAs zu interpretieren ist. Hierbei ist auch rechtspolitisch zu hinterfragen, inwiefern die Kommission durch das bestehende Beihilferegime zur Liberalisierung des Strombinnenmarkts beiträgt.

⁵² Frenz, Grundfragen des Beihilferechts nach dem EEG-Urteil des EuGH vom 28.3.2019, Europarecht (EuR) 2019, 400 (420).

⁵³ Garmelmann in Theobald/Kühling, Energierecht 121 EL dd) Materielle Kollisionen Rz 159.

⁵⁴ EuGH 1. 10. 2015, C-357/14 P, *Electrabel*, ECLI:EU:C:2015:642.

⁵⁵ Granner, Langfristige Vertragsbindung und Beihilfenrecht: Vertiefung ausgewählter Themen, Jahrbuch Beihilfenrecht 2013, 455 (460).

⁵⁶ EuGH 1. 10. 2015, C-357/14 P, *Electrabel*, ECLI:EU:C:2015:642, Rz 157.

⁵⁷ Auf Tatbestandsebene könnte die beihilferechtliche Judikatur im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien auch relevant sein, siehe zB EuGH 13.03.2001, C-378/98, *PreussenElektra*, EuGH 28.03.2019, C-405/16 P, *EEG 2012*, EuGH 17.07.2008, C- 206/06 *Essent Netwerk*, EuGH 18.12.2008, C-384/07, *Wienstrom*, auf der Rechtfertigungsebene gegebenenfalls die Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen, Mitteilung COM 2022/C ABI C 80/1.

3.2.2 Rechtliche Hindernisse für (Cross-Border) PPAs in Österreich

Wie obig bereits erläutert, ist die Vertragserstellung bereits bei einem nationalen PPA, also in Fällen bei denen sowohl Stromerzeuger als auch Abnehmer sich im selben Mitgliedsstaat befinden, komplex.⁵⁸ Einer der Gründe ist, dass neben den allgemeinen vertragsrechtlichen Fragestellungen wie zum Beispiel der Laufzeit, der geschuldeten Leistung und Haftungsregelungen, auch regulatorische Pflichten für die Vertragsparteien gelten. Diese können sich direkt aus dem nationalen Recht (in Österreich beispielsweise aus dem EIWOG 2010⁵⁹), den Marktregeln⁶⁰, den AGBs der Netzbetreiber, den Technischen und Organisatorischen Regeln für Netzbetreiber und Benutzer von Netzen (TOR⁶¹), oder aus dem Europarecht ergeben (wie zum Beispiel die Meldepflichten gemäß REMIT⁶²).⁶³ Selbst wenn die Mitgliedsstaaten gemäß Art 15 Abs 8 RED III dazu verpflichtet werden alle unbegründeten rechtlichen und administrativen Hindernisse für PPAs in ihren nationalen Rechtsordnungen zu entfernen, erleichtert dies nicht zwingend den Zugang zu Cross-Border PPAs. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Kommission Leitlinien für den Einsatz von diesen erlassen möchte, da diese ein noch größeres Potenzial als nationale PPAs bergen.⁶⁴

Basierend auf dem Souveränitätsvorbehalt (Art 194 Abs 2 AEUV) bleibt es jedem Mitgliedsstaat unter anderem selbst überlassen die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen festzulegen.⁶⁵ Dies führt zu unterschiedlichen nationalen Regelungen und wenig Rechtssicherheit für den PPA-Markt.⁶⁶ Meines Erachtens sollten aber bereits auf Ebene der Mitgliedsstaaten mögliche Hindernisse für Cross-Border PPAs berücksichtigt werden (anstatt nur für nationale PPAs), um die Integration des Marktes zu beschleunigen, und Probleme in einem frühen Stadium offenzulegen.

Um diese Problematik näher zu beleuchten, soll im Rahmen der Dissertation, die österreichischen energierechtlichen Rahmenbedingungen auf mögliche Hindernisse für

⁵⁸ Siehe bereits oben bei 1.2.

⁵⁹ EIWOG 2010 BGBl I 110/2010.

⁶⁰ Für Österreich siehe *E-Control*, Marktregeln, <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln> (abgefragt 9.11.23).

⁶¹ Siehe *E-Control*, Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor> (abgefragt 9.11.23).

⁶² VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABI L 326/1.

⁶³ *Stangl/Biley*, RdU 2023, 4 (11).

⁶⁴ RED III (EU) 2023/2413 ABI L, 30, für eine Auflistung einiger Vorteile von Cross-Border PPAs siehe: *Abegg/Bolay* et al., Cross-Border PPAs: Die wichtigsten Formen mit ihren Vor- und Nachteilen, <https://www.dena.de/newsroom/publikationsdetailansicht/pub/cross-border-ppas/> (abgefragt 10.11.23).

⁶⁵ Siehe 1.4.1

⁶⁶ *Pexapark*, European PPA Market Outlook 2023, <https://pexapark.com/european-ppa-market> (abgefragt 10.11.23).

physische nationale und Cross-Border PPAs untersucht werden. Diese Betrachtung soll insbesondere vor dem Hintergrund der Reform des EIWOG durchgeführt werden.⁶⁷

4 Literatursichtung und Forschungslücke

Nachdem PPAs auf europäischer Ebene ein neues Phänomen sind, begibt sich die Dissertation zeitweise in juristisches Neuland. Vereinzelt existiert bereits Literatur, welche sich mit PPAs im europarechtlichen Kontext befasst.⁶⁸ Es gibt bis dato jedoch noch keine umfassende wissenschaftliche Aufbereitung, welche auf den ersten verbindlichen Vorgaben für (Cross-Border) PPAs als Investitionsanreiz beruht und sowohl europarechtliche und vertragsrechtliche Aspekte als auch das österreichische Energierecht (und damit die Perspektive eines Mitgliedsstaates) in die Betrachtung miteinbezieht.

Die bisherige Literatur stellt europarechtliche Probleme im Zusammenhang mit PPAs zwar teilweise in den Raum, jedoch werden keine detaillierten juristischen Analysen dargeboten. Des Weiteren ist die Literatur in vielen Aspekten, aufgrund der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens bzw der Dynamik der europäischen Energiepolitik, als veraltet anzusehen und lässt daher einige neue Rechtsfragen noch unbehandelt. Dies gilt beispielsweise für beihilferechtliche Analysen, welche vor der Erlassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen durchgeführt wurden.⁶⁹

5 Methodik und Gang der Untersuchung

Um die Hypothese zu testen und die Forschungsfragen zu beantworten werden qualitative Forschungsmethoden verwendet. Im Zuge dessen werden folgende Quellen herangezogen: Europäisches Primär- und Sekundärrecht, Entscheidungen des EuGH, österreichisches Energierecht bzw Vertragsrecht, Rechtskommentare und Handbücher, juristische Fachzeitschriften, sowie offizielle Berichte von Unionsorganen und in Ausnahmefällen digitale Quellen (zB Blogbeiträge und Websites). Zur Auslegung von Rechtsnormen wird auf die

⁶⁷ *Oesterreichs Energie*, EIWG: Was bringt das kommende E-Wirtschaftsgesetz? <https://oesterreichsenergie.at/aktuelles/neuigkeiten/detailseite/elwog-neue-weichen-fuer-die-energiebranche> (abgefragt 15.11.23).

⁶⁸ Siehe zB *von Dahl*, Langfristige Energielieferverträge in Deutschland und den USA: Rechtsrahmen, Vertragsgestaltung, Preisanpassung (2023), *Zugliani*, Long Term Power Purchase Agreements (PPAs) and European Legislation (2016), *Harada/Coussi*, Power Purchase Agreements: An Emerging Tool at the Centre of the European Energy transition A Focus on France, *European Energy and Environmental Law Review* 2020, 195 (195).

⁶⁹ COM 2022/C ABI C 80/1.

juristische Hermeneutik bzw die gängigen Interpretationsmethoden zurückgegriffen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die europarechtskonforme Interpretation gelegt.

Im ersten Teil der Untersuchung wird ein kurzer Überblick über den Green Deal, Investitionsanreize im Bereich der erneuerbaren Energien gegeben, sowie über die europäischen Strommärkte bzw den Strombinnenmarkt gegeben. Dies schafft den nötigen Kontext um sich vertieft mit dem Handel von Strom mittels privatrechtlichen Verträgen zu widmen. Da PPAs noch ein junges Phänomen des europäischen Energiemarktes sind, wird zu Beginn der Dissertation auch eine allgemeine Darstellung vorgenommen, welche unter anderem deren Entstehungsgeschichte bzw die bisherigen Regulierungsversuche der Kommission, die verschiedenen Arten von PPAs und deren Bedeutung für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele der Union beleuchtet.

Im nächsten Teil der Dissertation werden die aufgeworfenen beihilferechtlichen Problemstellungen systematisch beleuchtet. Zu Beginn soll die Bedeutung des Beihilferechts für den europäischen Energiesektor beleuchtet werden. Daneben soll anhand der Rechtsprechung des EuGH die Entwicklung des Beihilfebegriffs im Bereich der erneuerbaren Energien sowie jene Judikate, welche sich mit staatlichen PPAs befassten untersucht werden. Konkret soll die Judikatur im Lichte des geplanten Cross Border PPA Marktes kontextualisiert werden. Im nächsten Schritt wird der Umgang mit dieser Form von PPAs auf der Rechtfertigungsebene betrachtet. Neben den Legalausnahmen (Art 107 Abs 2 AEUV) und den Ermessensausnahmen (Art 107 Abs 3 AEUV) sollen hier auch die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen sowie neuere Konzepte (zB Important Projects of Common European Interest⁷⁰ (IPCEI)) Beachtung finden.

Im Anschluss werden die rechtlichen Hindernisse für Cross-Border PPAs in Österreich identifiziert. Da es eine Vielzahl von energierechtlichen Vorgaben auf nationaler Ebene und europäischer gibt, wird zunächst eine Übersicht gegeben sowie anschließend anhand von Kriterien eine Auswahl getroffen. Konkret sollen die Bestimmungen im Kontext verschiedener PPA Modelle in Österreich nach ihrem Anwendungsbereich gefiltert werden (anwendbar bei physischen PPAs und/oder bei finanziellen PPAs innerhalb Österreichs, anwendbar bei physischen Cross-Border PPAs/und oder bei finanziellen Cross-Border PPAs). Ausgenommen von der Betrachtung werden kartellrechtliche Vorgaben für PPAs, (wie zB die Meldepflichten

⁷⁰ *Europäische Kommission*, Important Projects of Common European Interest (PCEI), https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/ipcei_de (abgefragt 15.11.23), Mitteilung der Kommission über Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse mit dem Binnenmarkt, ABl C 528/10.

gemäß REMIT⁷¹) und kapitalmarktrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit finanziellen PPAs (wie zB MiFID 2⁷²). Darauf aufbauend sollen jene Rahmenbedingungen auf mögliche Hindernisse untersucht werden, welche ausschließlich für physische nationale und Cross Border PPAs relevant sind. Abschließend wird versucht mögliche Gründe für diese Hindernisse offenzulegen und eine Bewertung vorzunehmen bzw unbegründete Barrieren zu identifizieren.

Im Schlussteil der Dissertation soll neben der Beantwortung der Kernforschungsfrage und Bewertung der Hypothese, die Forschungsergebnisse zusammengefasst sowie rechtspolitisch diskutiert werden. Der Abschluss bildet ein Ausblick bzw eine Reflexion über die Zukunft des europäischen PPA Marktes.

⁷¹ VO (EU) 1227/2011, ABI L 326/1.

⁷² RL (EU) 2014/15, ABI L 173/349.

6 Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

1.1 Einführung in die Problemstellung und Untersuchungsgegenstand

1.2 Forschungsfragen und Methodik

1.3 Zielsetzung

2. Finanzierung der Energiewende: Investitionen im Lichte des Green Deal

2.1 Exkurs: Das Recht als Instrument zur Schaffung von Investitionsanreizen

2.2 Investitionsanreize im Europarecht

2.3 Kompetenzen der EU in den Bereichen Klima und Energie

2.4 Der Green Deal

2.4.1 Entstehung und Zielsetzung

2.4.2 Zielvorgaben im Bereich der erneuerbaren Energien

2.4.3 Investitionsanreize im Energiesektor

2.4.4 Status Quo und Ausblick

2.5 Zwischenfazit

3. Langfristige Strombezugsverträge

3.1 Exkurs: Der europäische Rechtsrahmen im Stromhandel

3.1.1 Allgemeine Funktionsweise der Strommärkte

3.1.2 Erstes Paket 1996

3.1.3 Zweites Paket 2003

3.1.4 Drittes Paket 2009

3.1.5 „Clean Energy“ Paket 2019

3.2 PPAs: Allgemeine Begriffserklärung und Abgrenzung

3.3 Energiepolitische Bedeutung von PPAs für die EU

3.4 Arten von PPAs

3.4.1 Utility/Merchant und Corporate PPA

3.4.2 Physischer und Finanzieller PPA

3.4.3 On-Site, Off-Site und Sleeved PPA

3.4.4 Spezialform: Cross Border PPA

3.5 Chancen und Risiken von PPAs

3.6 Zwischenfazit

3.7 Die Regulierung von PPAs

3.7.1 Rechtsakte mit expliziten Bezug zu PPAs

3.7.2 Weitere relevante Rechtsakte für PPAs

3.8 Fazit

4. Beihilferecht und PPAs

4.1 Kompetenz der Union und Zielsetzung des Beihilferechts

4.2 Bedeutung des Beihilferechts für den europäischen Energiesektor

4.3 Entwicklung des Beihilferechts im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien

4.3.1 EuGH Rechtsprechung bis PreussenElectra und EEG 2012

4.3.2 EuGH Rechtsprechung nach EEG 2012

4.4 Zwischenfazit

4.5 EuGH Rechtsprechung mit Bezug zu PPAs

4.5.1 Rechtssache Electrabel

4.5.2 Folgejudikatur

4.6 Beihilferechtliche Beurteilung von PPAs (Tatbestandsebene)

4.7 Beihilferechtliche Beurteilung von PPAs (Rechtsfertigungsebene)

4.8 Anregungen de lege ferenda

4.9 Fazit

5. PPAs in der Praxis: Rechtliche Hindernisse in Österreich

5.1 Rechtliche Einordnung von PPAs

5.1.1 Zivilrechtliche Einordnung von PPAs

5.2 Überblick/Abgrenzung österreichisches Energierecht im Zusammenhang mit PPAs

5.3 Kriterien für die Auswahl der relevanten Bestimmungen

5.3.1 Bestimmungen für physische und/oder finanzielle PPAs in Österreich

5.3.2 Bestimmungen für physische und /oder finanzielle Cross-Border PPAs

5.4 Zwischenfazit

5.5 Hindernisse für nationale PPAs

5.6 Hindernisse für Cross-Border PPAs

5.7 Bewertung der Hindernisse

5.7.1 Begründete Hindernisse

5.7.2 Unbegründete Hindernisse

5.8 Anregungen de lege ferenda

5.9 Fazit

6. Zusammenfassung und Conclusio

7 Literatur- und Judikaturliste

Abegg/Bolay et al., Cross-Border PPAs: Die wichtigsten Formen mit ihren Vor- und Nachteilen, <https://www.dena.de/newsroom/publikationsdetailansicht/pub/cross-border-ppas/> (abgefragt 10.11.23).

Busch/Kasdorp et al, The Development of Renewable Energy in the Electricity Market, European Economy 2023.

BusinessEurope, Comments and proposals for amendments to the EU electricity market design regulation, <https://www.businesseurope.eu/publications/comments-and-proposals-amendments-eu-electricity-market-design-regulation> (abgefragt 2.11.23).

Callies in Callies/Ruffert, EUV/AEUV⁶ Art 194 AEUV.

Deutsche Energie-Agentur, FAQ – Green PPAs: Erstinformationen zu einem Geschäftsmodell mit Potenzial,
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2021/Marktoffensive_EE_FAQ-Green_PPAs.pdf, (abgefragt 3.11.23).

Deutsche Energie-Agentur, Vertragswesen von Green Power Purchase Agreements: Ein Leitfaden für Stromerzeuger- und abnehmer,
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/Vertragswesen_von_Green_Power_Purchase_Agreements_MoEE.pdf (abgefragt 3.11.23).

E-Control, Marktregeln, <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln> (abgefragt 9.11.23).

E-Control, Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor> (abgefragt 9.11.23).

EFET, Individual Power Purchase Agreements for Corporates and Utilities, www.efet.org (abgefragt 3.11.23).

EIWOG 2010 BGBl I 110/2010.

Empfehlung der Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, C(2022) 3219 final.

EuGH 1.10.2015, C-357/14 P, Electrabel, ECLI:EU:C:2015:642.

EuGH 13.3.2001, C-379/98, PreussenElektra, ECLI:EU:C:2000:585.

EuGH 17.7.2008, C-206/06, Essent Netwerk, ECLI:EU:C:2008:413.

EuGH 18.12.2008, C-384/07, Wienstrom, ECLI:EU:C:2008:747.

EuGH 28.3.2019, C-405/16 P, EEG 2012, ECLI:EU:C:2019:268.

Europäische Kommission, Clean energy for all Europeans Package, https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans-package_en (abgefragt 6.11.23).

Europäische Kommission, Enabling framework for renewables, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/enabling-framework-renewables_en (abgefragt 4.11.23).

Europäische Kommission, Fragen und Antworten zur Neugestaltung des EU Strommarktes, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_23_1593 (abgefragt 2.11.23).

Europäische Kommission, Important Projects of Common European Interest (PCEI), https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/ipcei_de (abgefragt 15.11.23).

Europäische Kommission, REPower EU: Erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie für Europa, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repower-eu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de (abgefragt 1.11.23).

Europäische Kommission, Strommarkt – Reform der Gestaltung des EU-Strommarkts, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13668-Strommarkt-Reform-der-Gestaltung-des-EU-Strommarkts_de (abgefragt 1.11.23).

Europäische Kommission, Umsetzung des europäischen Grünen Deals, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_de (abgefragt 1.11.23).

European Investment Bank, Commercial Power Purchase Agreements: A Market Study including an assessment of potential financial instruments to support renewable energy Commercial Power Purchase Agreements 2022.

Frenz, Grundfragen des Beihilferechts nach dem EEG-Urteil des EuGH vom 28.3.2019, Europarecht (EuR) 2019.

Gabrielli/Aboutalebi et al, Mitigating financial risk of corporate power purchase agreements via portfolio optimization, Energy Economics 2022.

Garmelmann in Theobald/Kühling, *Energierrecht* 121 EL 2023 dd) Materielle Kollisionen.

Granner, *Langfristige Vertragsbindung und Beihilfenrecht: Vertiefung ausgewählter Themen*, Jahrbuch Beihilfenrecht 2013.

Grundner, *Power Purchase Agreements für erneuerbare Erzeugungsanlagen am Beispiel des EFET Corporate PPA*, *Zeitschrift für Energie- und Technikrecht* 2020.

Harada/Coussi, *Power Purchase Agreements: An Emerging Tool at the Centre of the European Energy transition A Focus on France*, *European Energy and Environmental Law Review* 2020.

Hundt/Jahnel et al, *Power Purchase Agreements and Financing Renewables: An Interdependency*, *The Journal of Structured Finance* 2021.

Jain, *Exploring structures of power purchase agreements towards supplying 24x7 variable renewable electricity*, *Energy* 2022.

Kitzmüller, *Garantien, wir brauchen Garantien!* <https://www.360ee.at/garantien-wir-brauchen-garantien/> (abgefragt 7.11.23).

Kyoni, *Ein verbessertes Strommarktdesign für mehr Erneuerbare*, <https://positionen.wienenergie.at/blog/eu-strommarktdesign-neu/> (abgefragt 2.11.23).

Ludwig/Wiederholt, *Finanzierungsfreundliche Gestaltung von (Corporate) Power Purchase Agreements*, *EnWZ* 2019.

Mendicino/Menniti et al, *Corporate Power Purchase Agreement: Formulation of the related levelized cost of energy and its application to a real life case study*, *Applied Energy* 2019.

Mitteilung der Kommission über Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse mit dem Binnenmarkt, *ABl C* 528/10.

Naes-Schmidt/Lumby et al, *Changed Trading Behaviour in longterm power trading: An analysis of the recent development in power purchase agreements in Norway*, *Copenhagen Economics* 2020.

Niklaus, *What is a PPA? The Guide to Power Purchase Agreements*, <https://pexapark.com/solar-power-purchase-agreement-ppa/> (abgefragt 3.11.23).

Nimmerfall/Rajal, *Power Purchase Agreements (PPAs): Neue Wege der Stromvermarktung?* *Recht der Wirtschaft Wirtschaftsrecht digital exklusiv* 2021/31.

Oesterreichs Energie, EIWG: Was bringt das kommende E-Wirtschaftsgesetz?
<https://oesterreichsenergie.at/aktuelles/neuigkeiten/detailseite/elwog-neue-weichen-fuer-die-energiebranche> (abgefragt 15.11.23).

Pexapark, European PPA Market Outlook 2023, <https://pexapark.com/european-ppa-market> (abgefragt 10.11.23).

RL (EU) 2014/15 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl L 173/349.

RL (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl L.

Schreyvogel, Aktuelle Entwicklungen in der Finanzberichterstattung nach IFRS, RWZ 2023.

Schügerl/Kotnik, Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung von Power Purchase Agreements nach IFRS, Der Jahresabschluss 2023.

Stangl/Biley, Contracting & PPA: Neue Formen der Eigen und Direktversorgung mit grünem Strom, Recht der Umwelt 2023.

Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1053 (Stand 1.5.2020, rdb.at).

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl L 326/1.

VO (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl L 243/1, 1.

vom Dahl, Langfristige Energielieferverträge in Deutschland und den USA: Rechtsrahmen, Vertragsgestaltung, Preisanpassung (2023).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU COM(2023) 148 final.

WindEurope, WindEurope's response to the European Commission's legislative proposals for Electricity Market Design Reform, <https://windeurope.org/policy/position-papers/windepoues-response-to-the-european-commissions-public-consultation-on-the-eu-electricity-market-design-reform/> (abgefragt 2.11.23).

Zugliani, Long Term Power Purchase Agreements (PPAs) and European Legislation (2016).

Taghizadeh-Hesary/Yoshino et al, Power purchase agreements with incremental tariffs in local currency: An innovative green finance tool, Global Finance Journal 2021.

Ślotwinski, The Significance of the „Power Purchase Agreement” for the Development of Local Energy Markets in the Theoretical Perspective of Polish Legal Conditions, Energies 2022.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.

Frenz, Nachhaltigkeitswende durch das EU-Klimapaket „Fit for 55“ nach der Klimakonferenz von Glasgow, in Trüe/Scholz (Hrsg), The EU Green Deal and its Implementation.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU- Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final.

RL (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABIL 231/1.

Europäische Kommission, Fit for 55: Delivering on the proposals, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal/fit-55-delivering-proposals_en (abgefragt: 5.3.2024).

Europäische Kommission, Energy and the Green Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/energy-and-green-deal_en (abgefragt 3.3.24).

VO (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

RL (EG) 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABIL 27/20.

Meeus/Reif, Why did we start with electricity markets in Europe?, in Meeus (Hrsg), The Evolution of Electricity Markets in Europe.

RL (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, AB L 158/125.

VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, AB L 158/54.

VO (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, AB L 158/1.

¹ VO (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, AB L 158/22.

Europäische Kommission, Reform des EU-Strommarktes – für mehr erneuerbare Energien, mehr Verbraucherschutz und mehr Wettbewerbsfähigkeit, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1591 (abgefragt 7.3.24).

Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, 2023/0077 (COD).

8 Zeitplan

| | SoSe 23 | WiSe 23/24 | SoSe 24 | WiSe 24/25 | SoSe 25 | WiSe 25/26 | SoSe 26 | WiSe 26/27 |
|--|------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|
| Themensuche, Literaturrecherche | | | | | | | | |
| VO Jurist Methodenlehre | | | | | | | | |
| Erstellung Exposé | | | | | | | | |
| Abfassung Dissertation | | | | | | | | |
| SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens | | | | | | | | |
| SE aus Dissertationsfach | | | | | | | | |
| SE aus Dissertationsfach | | | | | | | | |
| Zusätzliches SE | | | | | | | | |
| Fertigstellung und Abgabe Dissertation | | | | | | | | |
| Öffentliche Defensio | | | | | | | | |